

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postverendung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen  
kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 31.

Sonntag, 4. August 1895.

26. Jahrg.

## K u n d m a c h u n g e n .

Die Hauszinsbesenntnisse für das Steuerjahr 1896 sind dem Gesetze vom 9. Februar 1882, Nr. 17, N.-G.-Bl. gemäß bis längstens 31. August 1895 zu verassen und bei dem Gemeindevorsetzung zu überreichen.

Diesbezüglich wird jenen Hausbesitzern, auf welche das citirte Gesetz Anwendung findet, zur genauen Beachtung Nachsehendes bekannt gegeben:

I. Besenntnispflichtig sind: a) Alle Hausbesitzer, welche durch ganze oder theilweise Vermietung von Gebäuden einen Zinsbetrag erhalten; b) jene Gasthausbesitzer, welche durch Verherbergung von Fremden ein Zinserträgnis erzielen.

II. Einzubezelenen ist der im Jahre 1895 bedungene, auf das ganze Jahr entfallende Zinsbetrag.

Als Zins ist nicht bloß die baare Geldleistung anzusehen, sondern es müssen auch alle bedungenen Nebenleistungen, bestehend in Beiträgen zur Steuer, in Arbeits- oder Geschäftsverrichtungen und dergleichen, als Zins nach dem Geldwerte in in Anrechnung kommen. Der Zins ist durchgehends in österr. Währung anzugeben; sollte er in Gold oder in Silber bedungen sein, dann wäre dies in der Anmerkungsrubrik zu bemerken. Die Mietheparteien haben die Zinsbetragangaben in der dazu eröffneten Rubrik eigenhändig zu besätigen. Der Hauseigentümer ist diesbezüglich verpflichtet, von der Partei die Besätigung einzuholen und derselben zu bemerken, daß eine unrichtige Besätigung ihrerseits mit einer angemessenen Geldstrafe belegt würde. Wäre es dem Hausbesitzer nicht mehr möglich die Besätigung von der Partei zu erhalten, so hat er den Grund in der Anmerkungs-Colonne anzugeben.

Wird ein Haus oder eine Wohnung mit Möbel und Bedienung z. oder mit Grund und Boden in Miethe gegeben, so kann das hiesige entfallende Zinsbesenntnis in der Rubrik „hievon kommt in Abzug“ in Abrechnung gebracht werden.

III. Die Hauseigentümer werden zur Angabe des richtigen Zinsbetrages um so mehr aufgefordert, als über dieselbe eine Localuntersuchung erfolgt und bei Entdeckung unrichtiger Besenntnisse unmaßsächlich nach der Bestimmung des § 11 des Patents vom 23. Februar 1820 vorgegangen werden müßte. Dieser § lautet: „Werden Vertheilmüdigungen des Zinsbetrages entdeckt, so hat der Steuerpflichtige die Zinssumme als Strafbetrag zu entrichten, der dem Angeber der Vertheilmüdigung zufällt. Außerdem ist noch der entfallende doppelte Steuerbetrag für jene Zeit, durch welche die Vertheilmüdigung fortgesetzt wurde, an die Staatscasse einzuzahlen. Und überdies unterliegen auch die Zinsparteien, welche unrichtige Angaben als wahre besätigen, einer verhältnismäßigen Strafe.“

IV. Die Druckorte zur Ausstellung der Besenntnisse wird dem Besenntnispflichtigen im Wege der Gemeindevorsetzung zukommen. Sollte dieselbe einem Hausbesitzer, der nach dem

Inhalte dieser Kundmachung zur Ueberreichung eines Besenntnisses verpflichtet ist, nicht zugefellt werden, so hat er sich bei der Gemeindevorsetzung selbst zu melden, da der Nichterhalt einer Druckorte keineswegs entschuldigend, vielmehr Hausbesitzer, welche ihre Besenntnisse nicht einbringen, nach der vorausgesetzten Bestimmung des § 11 des citirten Patents behandelt werden müßten.

Die Gemeindevorsetzungen werden eingeladen, darauf zu achten, daß die Besenntnisse in allen Rubriken, genau und deutlich ausgefüllt werden, und daß stets die richtige Hausnummer angegeben werde.

In jenen Gemeinden, in denen eine Nummerierung der Häuser stattgefunden hat, ist die neue Hausnummer auf den Besenntnissen ersichtlich zu machen und wird überhaupt auf die richtige Angabe der Hausnummer besonders aufmerksam gemacht.

Feldkirch, am 1. August 1895.

Der k. k. Bezirkshauptmann:  
Sardagna m. p.

Die Rechnungsabschlüsse vom Jahre 1894, betreffend die Pfarrgemeinden Markt und Oberdorf, liegen von heute an durch 14 Tage im Gemeindeamt Thür Nr. 9 zur Einsicht auf.

Dornbirn, den 28. Juli 1895.

Die Kirchenvorsetzungen  
von Markt und Oberdorf. Die Gemeindevorsetzung.

Die Verwaltungsvoranschläge für das Jahr 1895, betreffend die Pfarrgemeinden Markt und Oberdorf, liegen von heute an durch 14 Tage im Gemeindeamt Thür Nr. 9 zur Einsicht auf.

Dornbirn, den 28. Juli 1895.

Die Kirchenvorsetzungen  
von Markt und Oberdorf. Die Gemeindevorsetzung.

Ueber freiwilliges Ansuchen der Geschwister Josef, Magdalena, Maria Anna, Anna Maria, Johann und Barbara Huber von Zanzenberg für sich und als erklärte Erben nach Johann Huber dort, werden mit dg. Bewilligung vom 24. l. Mts., Zl. 5905, am 5. August l. Jz., vormittags 9 Uhr, im Gasthause zur Krone in Oberdorf hies. nachbezeichnete Realien feilgeboten:

1. Sp.-No. 773 Zanzenberg, Bauarea 80 Qu.-Rst., Wohnhaus sammt Stall und Etapel No. 4 am Zanzenberg.

Sp.-No. 7214 Zanzenberg, Wiese 3. Cl., 399 Qu.-Rst.

„ 7215 „ „ 3. Cl., 900 „

Ausrufpreis fl. 3000.—.